



Alzheimer Gesellschaft München e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft München e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Förderung des Wohlergehens der Menschen, die von der Alzheimerschen Krankheit oder anderen Demenzerkrankungen direkt oder indirekt betroffen sind.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Insbesondere initiiert er Projekte und ergreift Initiativen, die darauf abzielen, Menschen, die von einer Demenzerkrankung betroffen sind, in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und das Selbsthilfepotential in Familie und Gemeinde zu stärken. Darüber hinaus fördert der Verein, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für diese Erkrankungen und unterstützt die wissenschaftliche Forschung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben jeweils 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Natürliche und juristische Personen können dem Verein auch als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

(5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mit vierteljährlicher Frist zu erklären.

(6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, so hat der Vorstand das Recht, das Mitglied durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein auszuschließen. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet dann endgültig.

(7) In Anerkennung besonderer Dienste kann der Vorstand Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Details regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand festsetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung (§ 7)

(2) der Vorstand (§ 8)

(3) die Beiräte (§ 12)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Bildung von Beiräten
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich per Post oder per Email einberufen und von ihm geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

(3) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3, über die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

(5) Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Vorstandsmitglieder werden per Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 8 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie vier Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf bis zu vier Ersatzbeisitzer wählen. Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister ausfallen, bestimmt der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Ersatz aus seinen Reihen.

Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser drei BGB-Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(4) Die Haftung des Vorstands ist nach § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Beim Ausscheiden eines Beisitzers beruft der Vorstand einen Ersatzbeisitzer bis zum Ende der Wahlperiode in den Vorstand.

(7) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen, eine Geschäftsstelle einrichten und eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Antragsrecht im Vorstand. Sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung im Vorstand durch den Erlass einer Geschäftsordnung regeln.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Delegierte

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren Delegierte für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft. Bei der Wahl der Delegierten ist darauf zu achten, dass 50% der Delegierten pflegende Angehörige sein sollen. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Beiräte

Der Verein setzt Beiräte ein, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins beraten und unterstützen. Dabei gehört es zum Selbstverständnis des Vereins, dass auch Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen in dieser Arbeit eingebunden sind. Die Beiräte werden vom Vorstand berufen.

§ 13 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Satzung wurde errichtet am 15. Dezember 1986
geändert: 07. November 1989, 13. März 2003, 26. März 2009,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014 und neugefasst durch den
Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. April 2016